

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Isabelle Ork 563 5659 isabelle.ork@stadt.wuppertal.de
	Datum:	27.06.2023
	Drucks.-Nr.:	VO/0621/23 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
22.08.2023	BV Oberbarmen	Empfehlung/Anhörung
31.10.2023	Ausschuss für Verkehr	Entscheidung
Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr in Oberbarmen - Teil 2		

Grund der Vorlage

Verwaltungsvorschlag und Anfrage aus der Bezirksvertretung

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Oberbarmen beschließt die Freigabe der als Einbahnstraße beschilderten Straße

1. Landheim

für den Radverkehr in Gegenrichtung freizugeben.

Die Bezirksvertretung Oberbarmen beschließt die Ablehnung der als Einbahnstraße beschilderte Straße

2. Immenweg,
3. Imkerweg,
4. Aufm Kampe.

Der Ausschuss für Verkehr beschließt die Ablehnung der Freigabe der Einbahnstraßen

5. Allensteiner Straße / Kreuzstraße / Schimmelsburg / Herrmannstraße.

Einverständnisse

Entfällt.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr stellt eine kostengünstige und effektive Art der Radverkehrsförderung dar. Insbesondere in steigungsintensiven Abschnitten steigern Abkürzungen die Attraktivität des Radverkehrs im Sinne des Schlüsselprojektes „Wuppertal als Fahrradstadt 2025“.

Mit der Novelle der Straßenverkehrsordnung 2009 wurde diese Freigabe durch den Gesetzgeber vereinfacht, sodass die Verwaltung fortwährend die Einbahnstraßen in Wuppertal prüft.

Die neue VwV-StVO vom 08.11.2021 wurde am 15.11.2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Inhalt ist auch die Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO (Einbahnstraße). Bis dato lautete dort der Absatz IV wie folgend: „Beträgt in Einbahnstraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, kann Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn...“. In der neuen Verwaltungsvorschrift wurde das Wort „kann“ durch „soll“ ersetzt.

In diesem Zuge wurden nun durch die Stadtverwaltung, die Straßenverkehrsbehörde und die Kreispolizeibehörde die aufgeführten als Einbahnstraßen beschilderten Straßen geprüft.

Folgende Voraussetzungen sind laut der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) für die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr zu beachten:

- eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h
- eine übersichtliche Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen
- eine Fahrgassenbreite ab 3,00 m mit ausreichenden Ausweichflächen ohne Linienbusverkehr
- eine Fahrgassenbreite ab 3,50 m oder mehr bei Linienbusverkehr oder stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen
- ein angelegter Schutzraum für den Radverkehr, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist

1. Landheim (Anlage 01)

Wie oben bereits beschrieben, sind die Kriterien der VwV-StVO und der ERA 2010 im Hinblick auf eine Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr in der Straße Landheim erfüllt. Neben der zusätzlichen Beschilderung sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde die Freigabe der Zunftstraße für den gegenläufigen Radverkehr.

2. Immenweg (Anlage 02)

Die Kriterien der VwV-StVO und der ERA 2010 im Hinblick auf eine Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr in der Straße Immenweg sind zum Teil erfüllt. Dies betrifft die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h sowie die Fahrbahnbreite von über 3,0 m.

Jedoch gibt es einen unübersichtlicher Kurvenbereich im Bereich des Hausnummer 75, welcher, aufgrund der vorhandenen Fahrgassenbreite, nicht durch einen angelegten Schutzraum für den Radverkehr gesichert werden kann. Ebenso verläuft der Bereich zwischen Hausnummer 16 und 32 geradlinig und übersichtlich, jedoch stehen bei einer Fahrgassenbreite von knapp über 3,0 m keine Ausweichflächen im Begegnungsverkehr zur Verfügung und der KFZ-Verkehr oder der Radverkehr müssten im Begegnungsfall auf den Gehweg ausweichen, was eine erhebliche Gefahr für den Fußverkehr darstellen würde.

Im Rahmen der Ermessensausübung spricht sich die Verwaltung in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde gegen die Öffnung der Einbahnstraße aus.

3. Imkerweg (Anlage 02)

Die Kriterien der VwV-StVO und der ERA 2010 im Hinblick auf eine Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr in der Straße Imkerweg sind zum Teil erfüllt. Dies betrifft die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h sowie die Fahrbahnbreite von über 3,0 m.

Jedoch gibt es einen unübersichtlicher Kurvenbereich im Bereich des Hausnummer 38, welcher, aufgrund der vorhandenen Fahrgassenbreite, nicht durch einen angelegten Schutzraum für den Radverkehr gesichert werden kann. Ebenso verläuft der überwiegende Teil der Straße zwar geradlinig und übersichtlich, jedoch stehen bei einer Fahrgassenbreite von knapp über 3,0 m keine Ausweichflächen im Begegnungsverkehr zur Verfügung und der KFZ-Verkehr oder der Radverkehr müssten im Begegnungsfall auf den Gehweg ausweichen, was eine erhebliche Gefahr für den Fußverkehr darstellen würde.

Im Rahmen der Ermessensausübung spricht sich die Verwaltung in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde gegen die Öffnung der Einbahnstraße aus.

4. Aufm Kampe (Anlage 02)

Die Kriterien der VwV-StVO und der ERA 2010 im Hinblick auf eine Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr in der Straße Aufm Kampe sind zum Teil erfüllt. Dies betrifft die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h sowie die Fahrbahnbreite von über 3,0 m.

Jedoch gibt es einen unübersichtlicher Kurvenbereich im Bereich des Hausnummer 40, welcher, aufgrund der vorhandenen Fahrgassenbreite, nicht durch einen angelegten Schutzraum für den Radverkehr gesichert werden kann. Ebenso verläuft der überwiegende Teil der Straße zwar geradlinig und übersichtlich, jedoch stehen bei einer Fahrgassenbreite von knapp über 3,0 m keine Ausweichflächen im Begegnungsverkehr zur Verfügung und der KFZ-Verkehr oder der Radverkehr müssten im Begegnungsfall auf den Gehweg ausweichen, was eine erhebliche Gefahr für den Fußverkehr darstellen würde.

Im Rahmen der Ermessensausübung spricht sich die Verwaltung in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde gegen die Öffnung der Einbahnstraße aus.

5. Allensteiner Straße / Kreuzstraße / Schimmelsburg / Herrmannstraße (Anlage 03)

Die Straßen Allensteiner Straße / Kreuzstraße / Schimmelsburg / Herrmannstraße sind Hauptverkehrsstraßen. Auf Hauptverkehrsstraßen gilt generell eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

Diese Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h kann nur unter gewissen Voraussetzungen auf 30 km/h herabgesetzt werden, wie z.B. bei vorhandenen Unfallschwerpunkten oder wenn sich im unmittelbaren Bereich eine Einrichtung schutzbedürftiger Personen (wie z.B. Schule oder Alten- und Pflegeheimen) befindet.

In Absprache mit der Kreispolizeibehörde liegen in den o.g. Straßen keine Unfälle vor. Ebenso befinden sich dort keinen Schützenswerten Einrichtungen. Daher kann auf den o.g. Straßen keine Temporeduzierung auf 30 km/h angeordnet werden, weshalb auch die Freigabe für den Radverkehr in den Einbahnstraßen ausscheidet.

Im Rahmen der Ermessensausübung spricht sich die Verwaltung in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde gegen die Öffnung der Einbahnstraße aus.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung: Förderung der emissionsfreien Mobilität.

Kosten und Finanzierung

Die erforderlichen Finanzmittel für die Beschilderungen und Markierungen in Höhe von ca. 300 €, stehen 2023 im Kontierungsobjekt 4.415401.501.001 „Verkehrlenkende Straßenausstattung“ und Sachkonto 522 100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ zur Verfügung.

Zeitplan

Die Maßnahme kann nach Beschlussfassung umgesetzt werden.

Anlagen

Anlage 01

Anlage 02

Anlage 03